

# Vorwort

Thomas Hoeren, langjähriger Direktor der zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikationsrecht an der Universität Münster hat unlängst zur Etablierung des Datenwirtschaftsrechts angemerkt: „*Sagen wir es aber gleich vorweg: Es gibt keine wirklich abschließende Definition dessen, was Datenwirtschaft ist*“ (MMR 2023, 32, 34). Dementsprechend schwierig gestaltet sich die Konzeption eines einführenden Lernbuches zum „Recht der Datenwirtschaft“. Die Relevanz von Themen rund um die juristische Dimension der Datenwirtschaft wurden bisher noch nicht hinreichend für die Ausbildungsliteratur erschlossen. Wesentliche Ausschnitte des in Herausbildung befindlichen Rechtsrahmens, ergänzt um einschlägige Erkenntnisse aus der deutschen Privat- und Wirtschaftsrechtswissenschaft, möchte das vorliegende Buch beleuchten, um in die Themenbereiche einzuführen und ein Mindestmaß an Systematisierung und Orientierung zu seiner Erarbeitung zu bieten. Dazu erscheinen einige Vorbehalte notwendig:

Das Datenwirtschaftsrecht wird hier aus einer **privat- und wirtschaftsrechtlichen** Perspektive entwickelt, öffentlich-rechtliche Aspekte werden daher nur soweit für das Verständnis notwendig aufgegriffen. Das öffentliche Datenwirtschaftsrecht ist an anderer Stelle gewürdigt worden (monographisch Krönke, Öffentliches Digitalwirtschaftsrecht, 2020). Als Beitrag zur juristischen (Studien-)Literatur nimmt das vorliegende Buch auch nicht für sich in Anspruch, die Digitalökonomie wirtschafts- oder informationswissenschaftlich näher zu deuten.

Die vorgelegte Darstellung ist eine notwendig **selektive**, sie erhebt nicht den Anspruch, sämtliche Einzelbereiche des Datenwirtschaftsrechts zu behandeln. Dies gilt etwa für Rechtsfragen der Künstlichen Intelligenz, die vorliegend bloß exkursorisch aufgegriffen werden: Das „KI-Recht“ ist auf dem besten Weg, zu einem Sonderbereich innerhalb des Daten(wirtschafts)rechts zu avancieren, erste KI-spezifische juristische Ausbildungsliteratur zeichnet sich bereits ab. Unter dem Begriff der Legal Technologies (Legal Tech) zusammengefasste digitale Werkzeuge zur Rechtsberatung, -ermittlung und -anwendung werden andernorts näher beschrieben, vgl. z. B. Hähnchen et al., Jus 2020, 625 ff., und hier nur vereinzelt aufgegriffen.

Die vorgelegte Darstellung bedeutet eine **Momentaufnahme** mit Stand Juni 2023. Wichtige europäische Rechtsakte sind erst kürzlich erlassen wor-

## **Vorwort**

den, andere liegen als Vorschlag vor. Einschlägige Rechtsprechung fehlt weitestgehend, die rechtswissenschaftliche Fundierung zu Grundsatzfragen steht noch aus. Wir bewegen uns überwiegend im Vorläufigen und Noch-nicht-Gesicherten. Sich bereits abzeichnende rechtliche Strukturen werden im Buch umrissen, soweit der Bearbeitungsumfang dies gestattet.

Das Buch wendet sich vornehmlich an Studierende, solche der Rechtswissenschaften als auch aus anderen Studiengängen. Denn der Dreiklang Daten – Wirtschaft – Recht liegt im Interesse zahlreicher Wissenschaftsdisziplinen. Das Ziel, eine (hoffentlich) interdisziplinär gemischte Leser\*innenschaft zu schaffen, erklärt, weshalb an manchen Stellen datenrechtlich notwendiges Vorwissen zu Grundstrukturen des Privat- und Wettbewerbsrechts mitgeliefert wird, selbst wenn es juristischen Schwerpunktstudierenden bekannt sein mag. Darüber hinaus wendet sich das Buch auch an Berufsträger\*innen aus der Praxis, die sich einen ersten Überblick über Entwicklungen des Datenwirtschaftsrechts rasch aneignen möchten. Einschlägige Rechtsvorschriften finden sich in den Download-Materialien, ebenso kurze Multiple-Choice-Tests zur Selbstüberprüfung zu den meisten Kapiteln des Buches.

Abschließend möchte ich Frau Dagmar Götte-Weiß, Mitarbeiterin am Department Recht der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Paderborn, für wertvolle redaktionelle Arbeiten danken. Allen Leser\*innen wünsche ich viel Spaß beim Durcharbeiten, maximale Lernerfolge und neue bzw. erste Einsichten zum Recht der Datenwirtschaft.

Paderborn, im November 2023

Stefan Müller